

Informationen für den Gründer



startothek

Gründungsrecht online

Gründung aus der Arbeitslosigkeit

Gründung aus der Arbeitslosigkeit

Allgemeine Informationen zur Gründung aus der Arbeitslosigkeit

Für viele Arbeitslose ist der Weg in die Selbstständigkeit ein Ausweg aus der drohenden Langzeitarbeitslosigkeit. Der Schritt in die interessante, aber auch mit einem gewissen Risiko verbundene, berufliche Eigenständigkeit will jedoch gut überlegt sein. Hierbei spielen finanzielle Aspekte eine wichtige Rolle. Wer sich durch die Neugründung eines Unternehmens, die Übernahme einer bestehenden Firma oder eine Beteiligung an einem Unternehmen selbstständig machen möchte, sollte sich bereits im Vorfeld über alle etwaigen Fördermöglichkeiten im Klaren sein. Um seinen Lebensunterhalt zumindest für die erste Zeit der Gründungsphase zu sichern, müssen diese genauestens herausgefiltert und nach Möglichkeit voll ausgeschöpft werden.

Praxistipp:

Um etwaige Fehleinschätzungen hinsichtlich des komplexen Themas „Existenzgründung“ zu vermeiden, ist es ratsam, die von der Arbeitsagentur angebotenen Informations- und Qualifizierungsangebote vollständig zu nutzen und umfassende Informationen zum Thema einzuholen.

Mit der Förderung von Existenzgründern versucht die Bundesregierung bereits seit vielen Jahren, die Arbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen. So können Gründerinnen und Gründer, die das Arbeitslosengeld I (ALG I) beziehen, vor der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit den sog. **Gründungszuschuss (§§ 93 f. SGB III)** bei der Bundesagentur für Arbeit beantragen. Bezieher des Arbeitslosengeldes II (ALG II) können hingegen mit dem sog. **Einstiegsgeld (§ 16b SGB II)** und weiteren **Zuschüssen und Darlehen für gründungsrelevante Sachmittel (§ 16c SGB II)** unterstützt werden.

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Die **Agentur für Arbeit**, in deren Bezirk der Gründer seinen Wohnsitz hat.

Relevante Vorschriften:

§§ 93 f. SGB III;
§§ 16 b f. SGB II

Gründungszuschuss für ALG I-Empfänger

Zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Absicherung des gründungswilligen ALG I-Empfängers unterstützt die Bundesagentur für Arbeit (BA) die hauptberufliche Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit mit dem sog. **Gründungszuschuss (§§ 93 f. SGB III)**. Der Gründungszuschuss ist eine staatliche Förderung, die **zusätzlich zum erzielten Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit und neben den sonstigen öffentlichen Fördermitteln zur Existenzgründung** gewährt werden kann. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen kann der Zuschuss von der jeweils zuständigen Agentur für Arbeit in zwei Phasen geleistet werden, die zusammen eine **maximale Förderdauer von 15 Monaten** ergeben. Spätestens dann muss der Gründer finanziell auf eigenen Füßen stehen.

Hinweis:

Wichtig: Der Gründungszuschuss ist Ende 2011 in eine **Ermessensleistung** umgewandelt worden. D. h. ein Gründer hat keinen Rechtsanspruch mehr auf Förderung durch den Gründungszuschuss.

Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für die Gewährung des Gründungszuschusses erfüllt sein:

- Der Gründer muss (mindestens einen Tag) **ALG I-Empfänger** sein.

Hinweis:

Laut einem Urteil des Bundessozialgerichts (Az.: B 11 AL 11/09 R) können Gründer aus der Arbeitslosigkeit auch dann Gründungszuschuss erhalten, wenn eine (kurze) zeitliche Lücke zwischen Anspruch auf Arbeitslosengeld und der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit besteht.

- Bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit muss noch ein **Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen** bestehen.
- Gefördert wird nur die Aufnahme einer **selbstständigen Tätigkeit** (freie Gestaltungsmöglichkeit über Tätigkeit, Zeiteinteilung und freier Verfügbarkeit über die eigene Einsatzkraft) im Geltungsbereich des SGB III.
- Diese Tätigkeit muss **hauptberuflich** ausgeübt werden, d. h. die Arbeitszeit als Selbstständiger muss **mindestens 15 Stunden pro Woche** betragen.
- Der zeitliche Umfang der Selbstständigkeit muss zur **Beendigung der Arbeitslosigkeit** führen.
- Die Vorlage einer **Tragfähigkeitsbescheinigung** durch eine fachkundige Stelle, wie z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern (für den handwerklichen Bereich), Fachverbände, berufsständische Kammern (z. B. Innungen) und Sonstige (Gründungszentren, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, etc.) ist verpflichtend. Auf diese Weise möchten die Arbeitsagenturen sicher gehen, dass das jeweilige Existenzgründungsvorhaben gründlich vorbereitet wurde, auf Chancen und Risiken hinreichend abgeklopft ist und der Gründer so viel Unternehmerwissen aufweist, dass der Start in die Selbstständigkeit so gut wie nur möglich gelingt. Hierbei prüfen und bescheinigen die Gründungsexperten dem Existenzgründer, dass Geschäftsidee, Businessplan, fachliche Qualifikation und mentale Fähigkeiten das Gründungsvorhaben „tragfähig“ erscheinen lassen und es voraussichtlich von Erfolg und Dauer sein wird. Grundlagen einer solchen Stellungnahme sind:
 - Aussagefähige Kurzbeschreibung des Existenzgründungsvorhabens
 - Lebenslauf (evtl. vorhandene Qualifikationsnachweise)
 - Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan
 - Umsatz- und Rentabilitätsvorschau
 - Im Falle einer früheren Selbstständigkeit die Begründung der letzten Geschäftsaufgabe
- Der Gründer muss die **persönliche und fachliche Eignung** darlegen, z. B. durch fachliche und unternehmerische Qualifikationsnachweise, Berufserfahrung oder die

Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung der Existenzgründung. Ist die Agentur für Arbeit von der Eignung des Gründers nicht überzeugt, kann sie die Teilnahme an Maßnahmen der Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung der Existenzgründung verlangen.

- Die letzte Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit muss mindestens 24 Monate zurückliegen.
- Der Gründer darf das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Regelaltersgrenze nach [§ 35 SGB VI](#)).
- Der Gründungszuschuss kann nicht bei Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld ([§§ 157 ff. SGB III](#)) gewährt werden, z. B. bei Sperrzeiten, anderen Sozialleistungen oder Arbeitsentgelten.

Hinweis:

Auch dem Fiskus müssen diverse Unterlagen vorgelegt werden! So hat der Gründer neben dem erweiterten "Fragebogen zur steuerlichen Erfassung" neuerdings auch einen Businessplan seines geplanten Gründungsvorhabens beim zuständigen Finanzamt vorzulegen. Dies soll der Überprüfung der richtigen Höhe der Vorauszahlungen für die Einkommenssteuer dienen. Die Fragen betreffen hauptsächlich die Art des Umsatzes und der Tätigkeit sowie Umsätze, die ganz oder teilweise dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Das entsprechende Formular "[Fragebogen zur steuerlichen Erfassung](#)" finden Sie im sog. Formular-Management-System (FMS) auf der Internetseite der Bundesfinanzverwaltung.

Höhe und Dauer der Leistungsgewährung

Wie oben bereits erwähnt, beträgt die maximale Förderdauer des Gründungszuschusses 15 Monate, aufgeteilt in zwei Leistungsphasen ([§ 94 SGB III](#)):

Phase 1 (6 Monate)

Innerhalb der ersten Phase der Förderung wird der Zuschuss grundsätzlich für die Dauer von **6 Monaten** gewährt ([§ 94 Absatz 1 SGB III](#)). Die finanzielle Unterstützung besteht dabei aus zwei Bausteinen:

1. Der Gründer erhält zur Sicherung des Lebensunterhaltes weiterhin monatlich sein **zuletzt bezogenes Arbeitslosengeld (ALG I)**.
2. Darüber hinaus steht ihm eine **Pauschale in Höhe von 300 Euro pro Monat** zu, die der sozialen Absicherung bzw. der Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge dienen soll.

Diese Leistungen erhält der Gründer **zusätzlich zum jeweils erzielten Monatseinkommen** aus der Selbstständigkeit.

Beispiel:

Ein Arbeitsloser erhält von der BA ein monatliches ALG I in Höhe von 935 Euro. Macht er sich mit Hilfe des Gründungszuschusses selbstständig, erhält er nunmehr für die ersten 6 Monate (1. Phase) einen Gründungszuschuss in Höhe von 1.235 Euro (plus das jeweils erzielte Monatseinkommen aus seiner selbstständigen Tätigkeit).

Phase 2 (9 Monate)

Die zweite Phase der Förderung muss **gesondert beantragt** werden. Einen Rechtsanspruch auf Zahlung der Pauschale hat der selbstständige Gründer nicht.

Vielmehr muss er für einen **weiteren 9-monatigen Zuschuss** nachweisen, dass er mit seiner Geschäftsidee einer intensiven und Erfolg versprechenden, hauptberuflichen Geschäftstätigkeit nachgeht. Zumindest muss er plausibel machen können, dass die Tragfähigkeit seiner Selbstständigkeit in absehbarer Zeit erreicht wird. Die Verlängerung des Gründungszuschusses kann von der Vorlage einer erneuten bzw. zusätzlichen Tragfähigkeitsbescheinigung abhängig gemacht werden (**§ 94 Absatz 2 SGB III**).

Wird der weiterführende Zuschuss genehmigt, erhält der Gründer über diesen Zeitraum nur noch die Pauschale zur sozialen Absicherung bzw. Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von **monatlich 300 Euro**. Das zuvor bezogene ALG I entfällt in der zweiten Phase.

Beispiel:

Der im o.g. Beispiel beschriebene Arbeitslose erhält in der 2. Phase einen Gründungszuschuss in Höhe von 300 Euro (plus das jeweils erzielte Monatseinkommen aus seiner selbstständigen Tätigkeit).

Der Gründungszuschuss muss gem. **§ 3 Nr. 2 Einkommenssteuergesetz (EStG)** nicht **versteuert werden** und unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt (**§ 32b EStG**), d. h. er führt nicht zu einer Erhöhung der persönlichen Steuerquote. Das Finanzamt behandelt den Gründer so, als habe er gar keine Förderung erhalten.

Hinweis:

Der Gründungszuschuss ist nicht zur Finanzierung der Geschäftsidee, sondern soll dem Gründer – gerade in der schwierigen Anfangsphase der Gründung – **zur Deckung seiner Lebenshaltungskosten und Sozialversicherungsbeiträge** dienen. Dadurch kann er sich vorrangig mit der Einrichtung seines Unternehmens, der Werbung und der erforderlichen Kundenakquise beschäftigen, um seinen Betrieb somit für die Zeit nach der Förderung zu rüsten.

Antragsverfahren

Der Antrag zum Gründungszuschuss muss vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit eingereicht werden. Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Gründer bei Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses seinen Wohnsitz hat. Das Antragsformular für die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle erhält er bei der Arbeitsvermittlungsstelle. Folgende Unterlagen sind dem Antrag im Sinne einer zügigen Bearbeitung (2 – 4 Wochen) beizufügen:

- ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- aussagefähige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens zur Erläuterung der Geschäftsidee
- Stellungnahme einer fachkundigen Stelle (Tragfähigkeitsbescheinigung)
- Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit (fachliche und unternehmerische Qualifikation, Berufserfahrung, Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung der Existenzgründung)
- Nachweis der Selbstständigkeit durch Gewerbeanmeldung (**§ 14 GewO**) bei Gewerbebetrieben
- Bei Freiberuflern (z. B. Ärzten, Architekten, Künstlern): Bestätigung der Anzeige einer freiberuflichen Tätigkeit vom zuständigen Finanzamt

Hinweis:

Ab dem Tag des offiziellen Leistungsbeginns gilt der Existenzgründer nicht mehr als arbeitslos. Folglich ist er ab diesem Zeitpunkt als Selbstständiger auch nicht mehr über die Agentur für Arbeit sozialversichert.

Mit Inkrafttreten der Gesundheitsreform am 01.04.2007 besteht für alle Nicht-Versicherten jedoch die Pflicht zur Absicherung im Krankheitsfall. Bei Versicherten, die bereits in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert waren (z. B. ALG I- Empfänger über die Agentur für Arbeit), läuft der Prozess jedoch automatisch, d. h. dass weder Krankenkasse noch Selbstständiger aktiv werden müssen. Damit der Gründer jedoch nicht in die höchste Beitragsklasse eingestuft wird, ist es **dringend** notwendig, sich frühzeitig mit der Krankenversicherung in Verbindung zu setzen. In diesem Gespräch sollten auch weitere Beitragsermäßigungen und Wahltarife ausgelotet werden. Weitere Ausführungen zur Sozialversicherung finden Sie in der Rubrik "Sozialversicherungsrecht".

Praxistipp:

Hintergrundinformationen zum Gründungszuschuss-Genehmigungsverfahren können Sie in den [Geschäftsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zum Gründungszuschuss \(PDF\)](#) nachlesen.

Zuständige Stelle:

Die [Agentur für Arbeit](#), in deren Bezirk der Gründer seinen Wohnsitz hat.

Relevante Vorschriften:

[§§ 93 f. SGB III, 142 – 144 SGB III](#);

[§§ 3 Nr. 2, 18, 32b Einkommenssteuergesetz \(EStG\)](#);

Einstiegsgeld für ALG II-Empfänger

Im Gegensatz zu ALG I-Empfängern kann das Förderinstrument „Gründungszuschuss“ nicht von ALG II-Empfängern in Anspruch genommen werden. Für diejenigen, die aus dem Bezug des ALG II heraus ihr eigenes Unternehmen gründen möchten, hat der Gesetzgeber aber das sog. **Einstiegsgeld (§ 16b SGB II)** entwickelt. Dieses wird als Zuschuss zum ALG II gezahlt und soll gründungswillige Langzeitarbeitslose den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt erleichtern. Hiervon können sowohl Selbstständige, als auch (gering bezahlte) sozialversicherungspflichtige Angestellte profitieren.

Hinweis:

Seit dem 01.01.2009 können gründungswillige ALG II-Empfänger neben dem Einstiegsgeld eine zusätzliche finanzielle Unterstützung erhalten. So gewährt die Bundesagentur für Arbeit nunmehr auch **Zuschüsse und Darlehen für Sachmittel, die für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit notwendig sind (§ 16c SGB II)**. Hierunter fallen sowohl Telefonanlagen, PCs, Software, Drucker, Kopierer etc. als auch anfallende Kosten für den eigenen Internetauftritt, Schaufensterdekorationen oder ähnlicher Werbemittel.

Während die Zuschüsse auf 5.000 Euro begrenzt sind und nur zweckgebunden für kleinere Anschaffungen und für konkrete Einzelvorhaben bewilligt werden, kann das Darlehen auch höher ausfallen. Die Rückzahlungsmodalitäten des Darlehens richten sich nach der persönlichen und wirtschaftlichen Situation des Existenzgründers. Ein gewährter Zuschuss braucht hingegen regelmäßig nicht zurückgezahlt werden. Allerdings können die Gelder ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn diese nachweislich nicht zweckgemäß eingesetzt wurden.

Der finanzielle Vorteil des Einstiegsgeldes liegt hauptsächlich darin, dass die Agentur für Arbeit während des gesamten Bezugszeitraumes die Kosten der Weiterversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung übernimmt. Zudem gehört das Einstiegsgeld nicht zum steuerpflichtigen Einkommen und führt auch nicht zu einer Erhöhung der persönlichen Steuerquote gem. **§ 3 Nr. 2 Einkommenssteuergesetz (EStG)**, dem sog. Progressionsvorbehalt.

Hinweis:

Die Zahlung der Rentenversicherung übernimmt die Agentur für Arbeit nur, wenn für den ALG II-Empfänger eine Versicherungspflicht besteht, d. h. es darf kein Befreiungstatbestand im Sinne des **§ 231 Abs. 1 und 2 SGB VI** vorliegen.

Nachteile ergeben sich allerdings daraus, dass Einkünfte (Einnahmenüberschüsse/ Gewinne) aus der (nicht-)selbstständigen Tätigkeit bzw. aus etwaigen Nebenjobs auf das ALG II und somit auch auf das Einstiegsgeld angerechnet werden.

Ferner muss der Existenzgründer berücksichtigen, dass das Einstiegsgeld eine sog. „Ermessensleistung im Rahmen einer Individualvereinbarung“ ist. Das bedeutet, dass der zuständige Arbeitsvermittler („Fallmanager“) die Zahlung des Einstiegsgeldes im Einzelfall bewilligen **kann**, wenn er die „Hilfsbedürftigkeit“ durch Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit für auf Dauer überwunden ansieht (**§ 16b SGB II**). Ermessen ist hier jedoch keinesfalls mit Willkür gleichzusetzen. Vielmehr können die Entscheidungsgrundsätze hinsichtlich der Bewilligung des Einstiegsgeldes durch behördeninterne Anweisungen im Rahmen der Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit regional unterschiedlich geregelt werden.

Einen rechtlichen Anspruch auf das Einstiegsgeld hat der „ALG II-Existenzgründer“ jedenfalls nicht.

Praxistipp:

Um die Chancen einer Förderung auszuloten, sollte der gründungswillige ALG II-Empfänger frühzeitig mit seinem zuständigen „Fallmanager“ über die eigenen Gründungspläne sowie die diesbzgl. Erwartungen und zeitlichen Vorstellungen der Arbeitsagentur sprechen. Dies sollte sinnvollerweise **vor** der geplanten Gewerbeanmeldung oder sonstigen Meldung (z. B. Finanzamt) bzw. Einholung etwaiger Genehmigungen geschehen.

Voraussetzungen

Das Einstiegsgeld wird nur gezahlt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- **Arbeitslosigkeit**
- **Erwerbsfähigkeit** und **Hilfebedürftigkeit**
- Bezug von **Arbeitslosengeld II (ALG II)**
- Aufnahme einer **sozialversicherungspflichtigen** oder **selbstständigen Erwerbstätigkeit**
- Tätigkeit muss **hauptberuflich** ausgeübt werden, d. h. **mindestens 15 Stunden pro Woche**
- Erforderlichkeit der Leistungsgewährung zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Darlegung der **persönlichen und fachlichen Eignung**
- Zwecks Einschätzung des Existenzgründungsvorhabens müssen dem Arbeitsvermittler folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - Aussagefähige Kurzbeschreibung des Existenzgründungsvorhabens
 - Lebenslauf (evtl. vorhandene Qualifikationsnachweise)
 - Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan
 - Umsatz- und Rentabilitätsvorschau
 - Im Falle einer früheren Selbstständigkeit die Begründung der letzten Geschäftsaufgabe
 - Darüber hinaus wird oftmals eine **Stellungnahme einer fachkundigen Stelle** verlangt. Diese muss bestätigen, dass die persönlichen, fachlichen und materiellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausübung der geplanten selbstständigen Tätigkeit gegeben sind.

Höhe und Dauer der Leistungsgewährung

Für die Gewährung des Einstiegsgeldes gibt es hinsichtlich der Höhe und der Dauer des Zuschusses keine gesetzlichen Vorgaben. Die Bundesagentur für Arbeit hat lediglich Empfehlungen an die regionalen Jobcenter bzw. Arbeitsgemeinschaften herausgegeben, die diese jedoch "flexibel" handhaben können.

Höhe der Leistungsgewährung

Nach diesen Empfehlungen soll die Höhe des Einstiegsgeldes grundsätzlich 50 Prozent der Regelleistungen (aktuell 374,00 Euro) betragen. Der Zuschuss beläuft sich also monatlich auf 187 Euro. Die Übernahme der Miet- und Heizkosten sowie der sozialen Grundsicherung bleiben davon unberührt.

Beispiel:

Ein Alleinstehender kann mit insgesamt 561 Euro/Monat zusätzlich zu Miete und Heizkosten gefördert werden.

Darüber hinaus kann sich der Zuschuss durch die Größe der Bedarfsgemeinschaft noch erhöhen. So erhält der Existenzgründer für jedes zusätzliche Mitglied der Bedarfsgemeinschaft weitere 10 Prozent der Regelleistung (37,40 Euro).

Beispiel:

Ein arbeitsloser Existenzgründer in einer fünfköpfigen Bedarfsgemeinschaft kann demzufolge mit einem monatlichen Betrag von insgesamt 710,60 Euro (561 + 37,40 + 37,40 + 37,40 + 37,40) zusätzlich zu Miete und Heizkosten gefördert werden.

Eine weitere Erhöhung des Förderungsbetrages ist dann möglich, wenn die Arbeitslosigkeit bereits recht lange besteht (2 Jahre oder länger) oder wenn schwerwiegende Vermittlungshemmnisse in der Person des Gründerkandidaten vorliegen, die die Chancen einer erfolgreichen Arbeitsplatzsuche deutlich verringern. Der **gesamte Förderbetrag soll** nach den allgemeinen Vorgaben aber **100 Prozent der Regelleistung nicht übersteigen**.

Dauer der Leistungsgewährung

Beim Einstiegsgeld beträgt die **maximale Förderungsdauer 24 Monate**, in der Regel wird es jedoch nur für einen Zeitraum von zunächst 12 Monaten gewährt. Je nach regionaler Behörde können die Zeiträume auch enger gewählt werden, so dass die Zuschüsse beispielsweise bereits nach 6 Monaten degressiv gekürzt werden.

Hinweis:

Bei einem vorzeitigen Ende der Förderung wird die Zahlung des Einstiegsgeldes sofort eingestellt. Dies kann zum einen aufgrund des Wegfalls der Hilfebedürftigkeit des Gründers, zum anderen durch die Erfolglosigkeit der selbstständigen Tätigkeit geschehen. Bei einem Wegfall der Hilfebedürftigkeit stoppt die Arbeitsagentur auch die bislang übernommenen Sozialleistungen mit sofortiger Wirkung.

Anders sieht es bei der gescheiterten Selbstständigkeit aus: hier kehrt der vermeintliche Gründer in den normalen Arbeitslosengeld II-Bezug zurück und muss erneut versuchen, eine nicht selbstständige Arbeit zu finden.

Antragsverfahren

Das Einstiegsgeld kann nur aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II heraus beantragt werden. Ansprechpartner für die Entscheidung über das Gründungsvorhaben des ALG II-Empfängers ist der persönliche Arbeitsvermittler/Fallmanager. Neben den unter dem Punkt "Voraussetzungen" genannten Unterlagen hat der angehende Existenzgründer noch folgende Dokumente für die Bearbeitung des Falles bereitzuhalten bzw. vorzulegen:

- ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Stellungnahme einer fachkundigen Stelle
- Vorlage eines Unternehmenskonzeptes

Die Antragsformulare für den Bezug des Einstiegsgeldes erhält der Existenzgründer bei seinem persönlichen Ansprechpartner bei der Agentur für Arbeit. Die Formulare sind dort nebst der aufgelisteten Unterlagen auch wieder einzureichen.

Hinweis:

Letztendlich muss es oberstes Ziel des Existenzgründers sein, so viel wie möglich mit seiner Geschäftsidee zu verdienen um dadurch so schnell wie möglich die Unabhängigkeit vom gesetzlichen Sozialsystem zu erreichen. Daher gilt es dem Gründer unter allen Umständen zu verdeutlichen, dass der Bezug von Einstiegsgeld wirklich nur als „**Einstieg**“ in den **Arbeitsmarkt** zu verstehen ist.

Zuständige Stelle:

Die **Agentur für Arbeit**, in deren Bezirk der Gründer seinen Wohnsitz hat.

Relevante Vorschriften:

§§ 16b, 16c SGB II;
§ 3 Nr. 2 EStG